

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Neuanlage eines Biotopgewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 107 und 108 (TF), Gmkg. Bertelsdorf zwischen Lauter (Gewässer II. Ordnung) und Mühlgraben (Gewässer III. Ordnung) – Feststellung der UVP-Pflicht**

---

Der Landschaftspflegeverband Coburger Land e. V. beabsichtigt die Neuanlage eines Biotopgewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 107 und 108 (TF), Gmkg. Bertelsdorf zwischen Lauter (Gewässer II. Ordnung) und Mühlgraben (Gewässer III. Ordnung) mit dem Ziel der ökologischen Optimierung des dortigen Biotopkomplexes und der Aufwertung und Verbesserung des FFH-Gebietes 5631-371.10. Das Gewässer soll als „Himmelsweiher“ in naturnaher Gestaltung errichtet werden und sich lediglich aus Niederschlags- und Grundwasser speisen.

Die Herstellung eines Gewässers stellt gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Eine Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung kann nach § 68 Abs. 2 WHG nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Für den Gewässerausbau wurde mit Schreiben vom 26.05.2023, eingegangen bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am 01.06.2023, die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Stadt Coburg, Untere Wasserrechtsbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Diese hat ergeben, dass mit dem Natura 2000-Gebiet „FFH-Gebiet 5631-371.10“ gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen.

Allerdings sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die besondere Empfindlichkeit sowie die Schutzziele des Gebietes betreffen würden (§ 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 UVPG). Solche werden weder aus naturschutzrechtlicher noch aus wasserrechtlicher Sicht gesehen. So ist weder von einer negativen Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Grundwassers noch von schädlichen Stoffeinträgen in Boden und Gewässer auszugehen. Vielmehr ist auf die Oberflächengewässer und die Ökologie sowie deren Auebereiche mit positiven Auswirkungen zu rechnen, wobei An-, Ober- und Unterlieger nicht nachteilig beeinflusst werden. Nachdem das Vorhaben vorrangig Naturschutzzwecken dient und die Biodiversität des FFH-Gebietes fördern soll - insbesondere für aquatische und semiaquatische Organismen soll neuer Lebensraum geschaffen und die Biovernetzung gestärkt werden - sind aus naturschutzrechtlicher Sicht ausschließlich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Anderweitige negative Umweltauswirkungen werden nicht gesehen.

Der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG bedarf es daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Coburg, den 21.06.2023  
S T A D T C O B U R G

gez.

Peter Cosack  
Leiter des Referats für Bauen und Umwelt